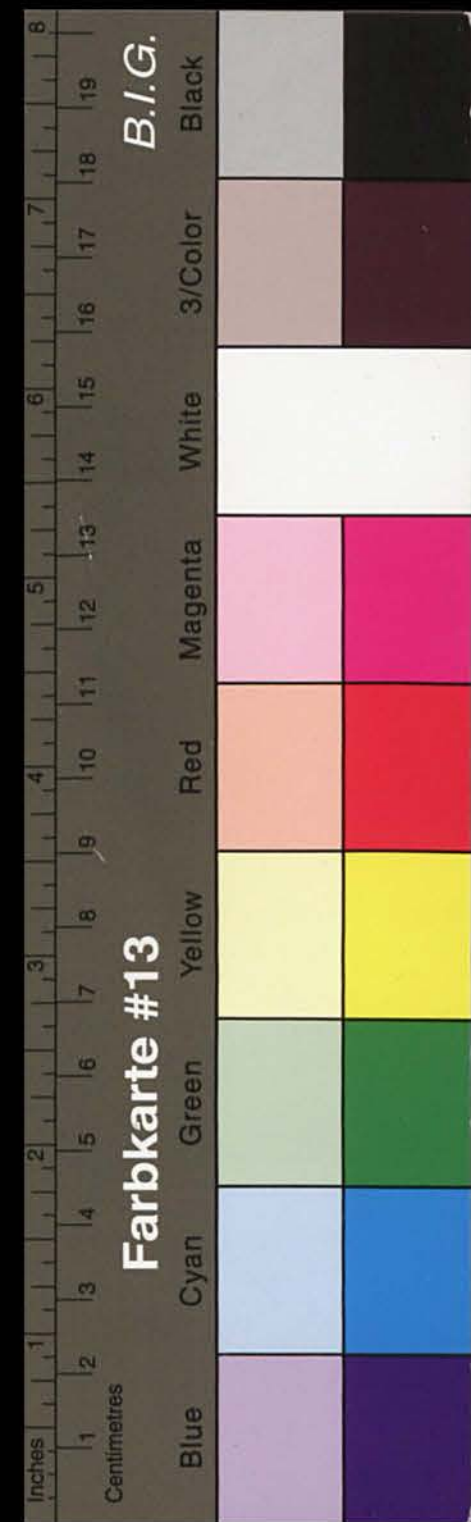




Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn

Bestand A1

176



Kreisarchiv Stormarn A1

Dienst-Reglement

für die Dorfschaft Kirch-Steinbeck Amts Reinbeck
vom Anfang des Jahrs 1778.

I.

Das Gehöfte des Bauervogts Jochim Graumann ist ex privilegio von Hof-Diensten frei; die übrige Voll-Drei-Viertel- und Halb-Hufner zu Steinbeck leisten mit gleichen Hufnern des Amts diejenigen Fuhren, welche in dem Fuhren-Reglement d. d. Moscau den 14ten Sept. 1767. und den zur Erläuterung desselben in besondern Fällen nachher etwa abgegebenen Verfügungen vorgeschrieben sind.

2.

Für Anfuhrung der Herrschaftlichen Holz- und Torf-Deputaten nach Kiel wird von den dienstpflchtigen Voll- und Viertel-Hufnern pro rata a Hufe 1 Rthlr. 8 fl. jährlich erleget.

3.

An Deputat-Holz- und Torf für die Beamte zu Reinbeck wird jährlich pro rata a Hufe 1 Faden Holz und 1000 Soden Torf resp. gehauen, gestochen und angefahren.

4.

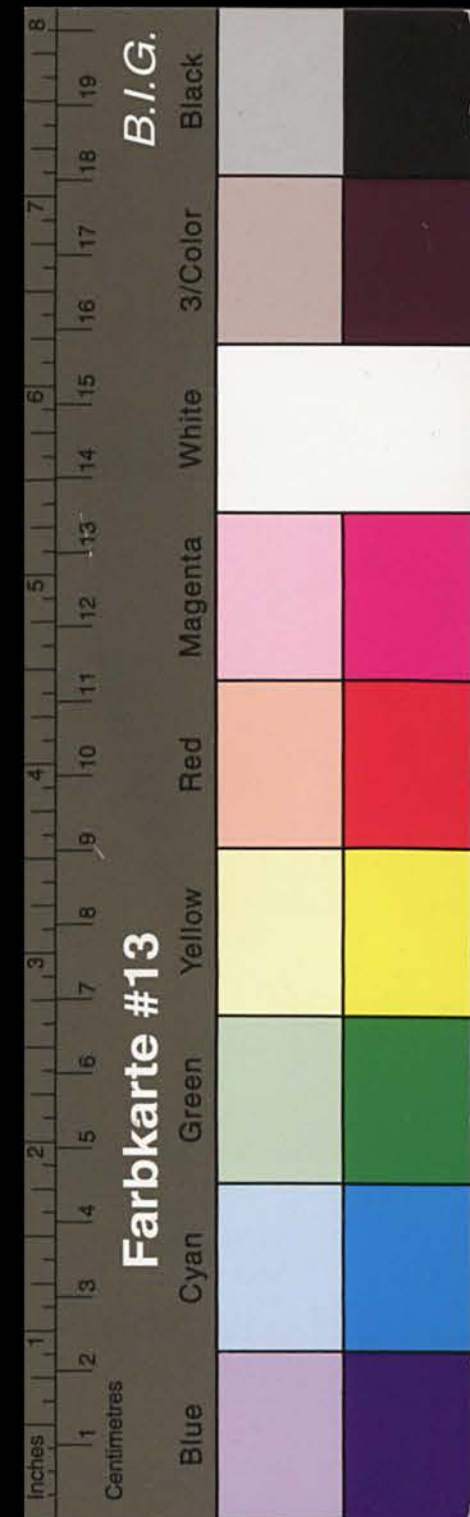
Bei Herrschaftlichen Holz-Koppeln und Zuschlägen unterhält die Dorfschaft die ihr beikomende und angewiesene Anteile der Befriedigungen; so wie sie solche Unterhaltung herkömmlich bei den Koppeln und Höfen der Beamten zu verrichten hat, welchen sie und die Dorfschaft Schiffbeck mit Schleem auch ihre Heumündung in der Oldenburg jährlich zweimal zu mähen, trocknen zu machen und anzufahren verbunden ist.

5.

Bei Bau-Vorfällen an Herrschaftlichen Schloß- und Amts-Gebäuden imgleichen der Lodenbecker Sand-Stauung, leistet die Dorfschaft der Ordnung nach mit andern Amts-Unterthanen die benötigten Spann- und Hand-Dienste.

6.

Die Steinbecker Hufner inclusive der Privilegirten, gehören als Zwang-Gäste nach der Reinbecker Mühle und müssen bei Unterhaltung derselben und des Grundwercks die gewöhnliche Spann- und Hand-Dienste mit den übrigen Mühlen-Gästen nach dem Herkommen verrichten; die kleinen Leute, welche ihr Korn nach



Kreisarchiv Stormarn A1

nach der Mühle tragen müssen, lassen dasselbe auf der Steinbecker Mühle mahlen.

7.

Als Eingepfarrte bei der Kirche zu Steinbeck müssen die Steinbecker Eingeseffene, die Privilegirte mitgerechnet, mit den übrigen Eingepfarrten daselbst pro rata herkömmlich die erforderliche Fuhren, Dienste, Anlagen, Prediger, Organisten und Küster-Gebühren abhalten, den Feldbau des Pastorat-Landes mit besorgen, auch die Feuerung der etwanigen Prediger-Wittwe bearbeiten und anfahren.

8.

Zu den Kosten der etwa beim Amt vorfallenden Inquisitions-Processe concurriren die Steinbecker Eingeseffene herkömmlich pro rata, so wie sie die dazu und sonst beim Amt erforderliche Wachen mit den übrigen Unterthanen halten, und bei Criminal-Fällen die nötigen Fuhren leisten.

9.

Die vorherige Natural-Lieferungen an den p. t. Herrn Amtmann mit 2 Brod a Hufe, wird hinführo an festgesetztem Gelde abgetragen.

10.

Zur Jagd sind die Steinbecker jährlich 14 Tage nach Michaelis, wenn die Saat bestellet ist, auf Verlangen des Herrn Amtmanns für 3 Tage und zwar die Voll- und Viertel-Hufner, Rätner, Brinck-Rätner und Jnnsten a Tag 1 Mann zu stellen schuldig; und ausserdem müssen sie, wann die Allerhöchste Landesherrschaft oder des Herrn Statthalters Durchl. oder andere mit Königl. Concession dazu versehene Herrschaften im Amt Reinbeck Jagden anstellen wollen, sich allemal auf Ansage dabei einfinden.

11.

Von denen Hufnern zu Steinbeck werden weiter keine Herrschaftliche Befehle zu Pferde befördert; hingegen sollen sämtliche Rätner und Brinck-Rätner die etwanige Herrschaftliche und Amts-Befehle in Laufreisen zu Fuß, jedoch nur bis zum nächsten Dorf, auf jedesmaliges Ansagen fortbringen.

12.

Die Steinbecker müssen ihre nach den angränzenden Dörfern gehende Feldwege in gutem Stande unterhalten; auch mit den

den übrigen Reinbecker Amts-Untertanen die durch die Amts-Districte gehende Land- oder Heerstraßen im Stande setzen und ausbessern; das Steinbrückerlohn zur Pflasterung solcher Land- oder Heerstraßen im Amt läßt die Landesherrschaft in Hinsicht des Baumgeldes bezahlen.

13.

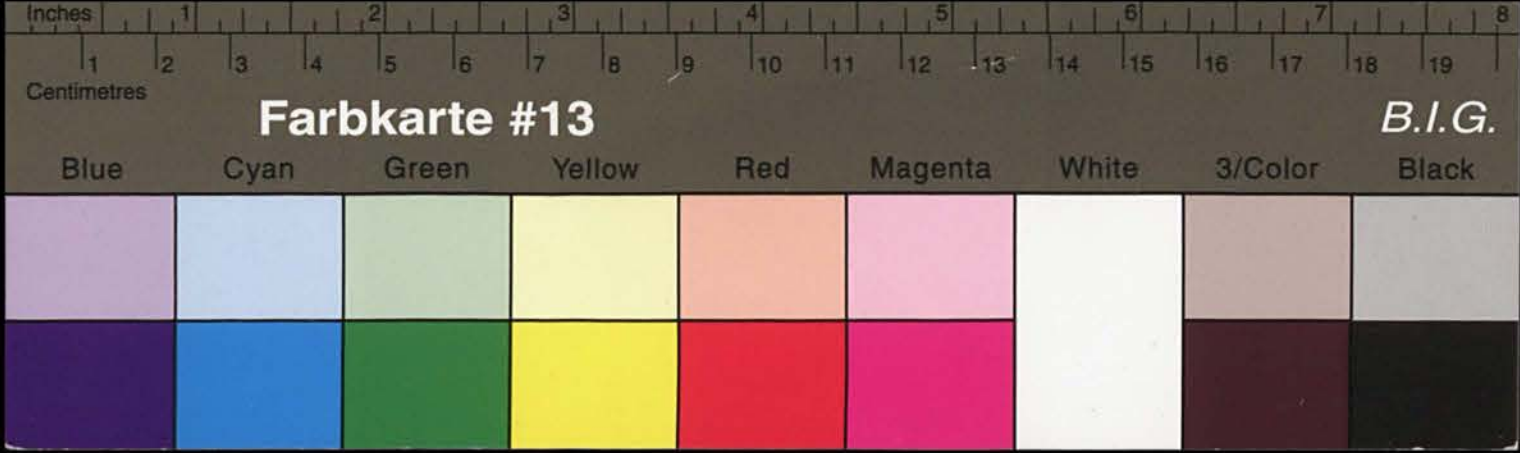
Die Stellen des Jochim Nicolaus Neubauer und Jacob Soltau sind nach dem ehemaligen Vorwerk Steinbeck dienstpflichtig; der Rätner Jürgen Hinrich Suck ist als Baumwärter dienstfrei; die übrige Groß- Klein- Brinck-Rätner und Jnnsten sind nach der Reihe mit den übrigen im Dorf schuldig, bei den Gärten und Hof-Befriedigungen imgleichen Ansführung der Holz- und Torf-Deputaten der Beamten Hand-Dienste zu leisten, und die Nachtwachen auf dem Amt auf Erfordern mit zu halten. Die bisherigen Hand-Dienste der Einlieger oder Jnnsten im Schloß-Garten zu Reinbeck sind zu Gelde gesetzt.

14.

Mehrere als die vorangeführte Dienste zu leisten, sollen die Steinbecker Hufner, Rätner und Jnnsten weder verpflichtet seyn, noch angehalten werden. Königl. General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Directorium zu Kiel den 31sten Decembris 1777.

P. C. v. Saldern. L. Christensen. H. E. Stahl.

J. B. Bokelmann,



Kreisarchiv Stormarn A1

